

# **Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages und der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom **13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)**, der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom **12. April 2005 (GVOBl. S. 146)**, des Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom **26. November 2015 (GVOBl. M-V, S.474)** wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **28. April 2016** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Hagenow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale, der entsprechend seiner Verbandssatzung Aufgaben der Unterhaltung und Pflege von Gewässern II. Ordnung (§ 39 (1) Pkt. 1 WHG) wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung, der Ausbau, der naturnahe Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Beitragspflicht unterliegenden Flächen in Hagenow und den Ortsteilen Hagenow Heide, Granzin, Zapel, Scharbow und Viez.

(3) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke der Stadt Hagenow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Die von der Stadt Hagenow zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes, **sowie deren Unterhaltung** in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamtfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes im Gebiet der Stadt Hagenow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Hagenow. Gebührenpflichtige von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. **1 ha entspricht einer Beitragseinheit. Für die Berechnung der Beitragseinheiten wird ein Flächennachweis erstellt. Der Flächennachweis enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt. Die Berechnung je Nutzungsart (Teilfläche eines Flurstücks) erfolgt durch Multiplikation der Grundstücksgröße (eventuell auch Teilfläche) mit dem Faktor der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde. Daraus ergibt sich zunächst die Grundbeitragseinheit (Grund- BE).**

Beitragsklasse	Gewässerdichte m/ ha	Faktor je ha
1	bis 10	1,00
2	bis 15	1,25
3	bis 20	1,50
4	über 20	1,75

(3) Nach Feststellung der Grundbeitragseinheiten erfolgt die Berechnung der prozentualen Zu- und Abschläge für die einzelnen Nutzungsarten. Zu- und Abschläge auf die Grundbeitragseinheiten werden wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart	Zu- und Abschläge auf die ermittelten Grundbeitragseinheiten der jeweiligen Nutzungsart in %
Siedlung, Verkehr NAK 10000 bis 18331, 20000 bis 26040	+ 300
Gewässer NAK 40000 bis 44010	- 90
Speicherbecken NAK 43111	- 70
Brachland und Vegetation NAK 31600, 32000 bis 37040	- 10

NAK: Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015

### Berechnungsformeln:

Grundstücksgröße x Faktor = Grundbeitragseinheit

Grundbeitragseinheit  
bereinigt durch Zu- und Abschläge = Beitragseinheit

Flächenangabe des Mitglieds auf Grundlage des Katasters zum Stichtag	Faktor nach Beitragsklasse je Hektar	Grundbeitrags-einheit (Fläche x Faktor)	Nutzungsart gemäß NAK	Zu- b.z.w. Abschlag	Beitrags-einheiten (+ Zu- b.z.w. - Abschlag)
[ha]	[Grund- BE/ ha]	[Grund- BE]		[%]	[BE]
xxx	xxx	xxx	Siedlung, Verkehr	* 300 = (Grund- BE x 3)	+ xxx
xxx	xxx	xxx	Gewässer	* 90 = (Grund- BE x 0,9)	- xxx
xxx	xxx	xxx	Speicherbecken	* 70 = (Grund- BE x 0,7)	- xxx
xxx	xxx	xxx	Brachland und Vegetation	* 10 = (Grund- BE x 0,1)	- xxx

Die Grundbeitrageinheiten zuzüglich der Zuschläge und abzüglich der Abschläge ergeben in der Summe die Beitragseinheiten (BE).

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden.

(5) Eine Angleichung der Gebühr wird jährlich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Wasser- und Bodenverband Boize/ Sude/ Schaale vorgenommen.

## **§ 4 Hebung**

Der allgemeine Hebesatz beträgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2, Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale jährlich 7,75 € je Beitragseinheit.

Der Hebesatz wird für

- den Sonderbeitragssatz mit 0,51 €/ ha
- einen Sonderbeitrag zur Rücklagenbildung für Grundinstandsetzung von Rohrleitungen mit 1,00 €/ ha und
- einen Sonderbeitrag zu Rücklagenbildung für Instandhaltung und Abriss von Stauen und Wehren mit 0,25 €/ ha als gesonderte Gebühr festgesetzt.

### **Berechnungsformeln:**

Beitragseinheiten BE	x 7,75 €/BE	= <u>Allgemeiner Betrag</u>
Beitragspflichtige Flächen	x 1,76 €/ ha	= <u>Sonderbeitrag</u>
<u>Allgemeiner Betrag</u> + <u>Sonderbeitrag</u>		= <b>Gesamtbetrag</b>

## **§ 5 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Festlegungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 6

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Beginn die Gebührenschuld in voller Höhe entsteht.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Jahren ist die Gebühr zu den gleichen Zeitpunkten und in gleichgroßen Teilbeiträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBl. I S. 965) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden. **Beträge, die niedriger sind als 1,- € werden nicht festgesetzt.**
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 4 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.**

# **Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages und der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom **13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 277)**, der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom **12. April 2005 (GVOBl. S. 146)**, des Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom **26. November 2015 (GVOBl. M-V, S. 474)** wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28. April 2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Hagenow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude, der entsprechend seiner Verbandssatzung Aufgaben der Unterhaltung und Pflege von Gewässern II. Ordnung (§ 39 (1) Pkt. 1 WHG) wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung, der Ausbau, der naturnahe Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Beitragspflicht unterliegenden Flächen in Hagenow und den Ortsteilen Hagenow Heide, Granzin, Zapel, Scharbow und Viez.

(3) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke der Stadt Hagenow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Die von der Stadt Hagenow zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes, **sowie deren Unterhaltung** in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamtfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes im Gebiet der Stadt Hagenow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Hagenow. Gebührenpflichtige von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. **1 ha entspricht einer Beitragseinheit. Für die Berechnung der Beitragseinheiten wird ein Flächennachweis erstellt. Der Flächennachweis enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt. Die Berechnung je Nutzungsart (Teilfläche eines Flurstücks) erfolgt durch Multiplikation der Grundstücksgröße (eventuell auch Teilfläche) mit dem Faktor der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde. Daraus ergibt sich zunächst die Grundbeitragseinheit (Grund- BE).**

Beitragsklasse	Gewässerdichte [m/ha]	Faktor je ha
1	unter 5	1,00
2	5 bis 7,5	1,25
3	über 7,5 bis 10	1,50
4	über 10 bis 15	1,75
5	über 15 bis 20	2,00
6	über 20	2,25

(3) Nach Feststellung der Grundbeitragseinheiten erfolgt die Berechnung der prozentualen Zu- und Abschläge für die einzelnen Nutzungsarten. Zu- und Abschläge auf die Grundbeitragseinheiten werden wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart	Zuschläge auf die ermittelten Grundbetragseinheiten der jeweiligen Nutzungsart in %
Siedlung, Verkehr NAK 10000 bis 18331, 20000 bis 26040	+ 350
Unland, Vegetationslose Fläche NAK 37000 bis 37040	+ 80

NAK: Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015

### Berechnungsformeln:

Grundstücksgröße x Faktor = Grundbeitragseinheit

Grundbeitragseinheit  
bereinigt durch Zuschläge = Beitragseinheit

## Berechnungsschema:

Flächenangabe des Mitglieds auf Grundlage des Katasters zum Stichtag	Faktor nach Beitrags- klasse je Hektar	Grund- beitrags- einheit (Fläche x Faktor)	Nutzungs- art gemäß NAK	Zuschlag	Beitrags- einheiten (+ Zuschlag)
[ha]	[Grund- BE/ ha]	[Grund- BE]		[%]	[BE]
xxx	xxx	xxx	Siedlung, Verkehr	* 350 = (Grund- BE x 3,5)	+ xxx
xxx	xxx	xxx	Unland, Vegetationslose Fläche	* 80 = (Grund- BE x 0,8)	+ xxx

Die Grundbeitragseinheiten zuzüglich der Zuschläge ergeben in der Summe die Beitragseinheiten (BE).

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden.

(5) Eine Angleichung der Gebühr wird jährlich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Wasser- und Bodenverband Schweriner See/ Obere Sude vorgenommen.

## § 4 Hebung

Der allgemeine Hebesatz beträgt gemäß § 29 Abs. 1 und 2, Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude jährlich 7,50 € je Beitragseinheit.

## Berechnungsformel:

Beitragseinheiten BE  $\times$  7,50 €/BE = Betrag

## § 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Festlegungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Beginn die Gebührenschuld in voller Höhe entsteht.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Jahren ist die Gebühr zu den gleichen Zeitpunkten und in gleichgroßen Teilbeiträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBl. I S. 965) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden. **Beträge, die niedriger sind als 1,- € werden nicht festgesetzt.**
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 4 festgelegte Hebesatz, oder sich die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.